



I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

59



TEXTLICHE ERLÄUTERUNGEN:

- FÜR DIE GEBÄUDE IN DER LÄRMBELASTETEN FLÄCHE WERDEN SCHALLSCHUTZFENSTER EMPFOHLEN.
- TRINKWASSERBRUNNEN SIND UNZULÄSSIG. TRINKWASSER IST DER ÖFFENTL. WASSERVERSORGUNG ZU ENTNEHMEN.

FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE, AUSBAU NACH MISCHNUTZUNGSPRINZIP (VERKEHRSBERUHIETER BEREICH GEM. ZEICHEN 325 STVO)
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE MIT BAUMBEPFLANZUNG
- DAS GRUNDSTÜCK BEELENDER STR. 53 IST ENTLANG DER PLANSTR. LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.
- LÄRMBELASTETE FLÄCHE (S. PLAN)
- FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORH.
- HAUPTVERSORGUNGSN.
- WA
MI
II
- ED
- 0.4
- 1.2

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253)
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 479) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GVNW SEITE 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl I SEITE 127)
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG:

GEMEINDE
HERZEBROCK-CLARHOLZ
BAUAMT
- PLANUNGSABTEILUNG -

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 213
" CLARHOLZ - MITTE "
II. ÄNDERUNG M 1:1000
DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
GEMARKUNG CLARHOLZ FLUR 21

- SD SATTELDACH
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EMPFOHLENER HAUPTFIRSTRICHTUNG
- BAHNANLAGE

BAUGESTALTUNG:

DACHNEIGUNG IM WA - GEBIET
 BEI EINGESCH. BAUWEISE: 35 - 45°
 DREMPELHÖHE MAX. 0.60 m
 BEI 2. GESCH. IM DACHRAUM: 45 - 54°
 DREMPELHÖHE MAX. 1.00 m
 BEI ZWEIFESCH. BAUWEISE: MAX. 38°
 DREMPELHÖHE MAX. 0.40 m
 DREMPEL AUSSEN GEMESSEN, OK ROHDECKE BIS UK SPARRN

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 26. SEP. 91 AUFGESTELLT WORDEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 16. OKT. 91
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

M. Schumann
BÜRGERMEISTER
A. ...
RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 30. OKT. 91 BIS 29. NOV. 91 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DER GEMEINDEDIREKTOR

Christen

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 18. DEZ. 91 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 29. JAN. 92
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

M. Schumann
BÜRGERMEISTER
A. ...
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 21. FEBR. 92 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 27. FEBR. 92
 Az. 85. 21. 16-205/0.55
 DETMOLD, DEN 27. FEBR. 92
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

M. ...
IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-LEGUNG AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB ... ÖFFENTLICH AUS.
 DER GEMEINDEDIREKTOR